

LANDRATSAMT GREIZ



Jugendamt
51.1 / Unterhaltsvorschussstelle

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

gem. § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Verwaltungszustellung- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05.02.2009 (GVBl. S. 24 ff) in der derzeit geltenden Fassung.

Hiermit wird Herrn Oliver Hoffmann, geb. am 18.01.1982, letzte bekannte Anschrift: 07548 Gera, Wiesestraße 86, darüber benachrichtigt, dass folgende 2 Schriftstücke

- Mitteilung der Unterhaltsvorschusskasse gem. § 7 Abs. 2 UhVorschG
Az.: 51.1.22/UVG/180514 vom 26.04.2024
- Schreiben zum Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes (Inverzugsetzung)
Az: 51.1.22/UVG/180514 vom 26.04.2024
- Erklärung des unterhaltspflichtigen Elternteils (gemäß § 6 (1) UhVorschG)
- Merkblatt - Erforderliche Nachweise zur Erklärung des Unterhaltspflichtigen

zur Einsichtnahme zum Zwecke der Bekanntgabe ausliegen.

Die Form der öffentlichen Zustellung nach dem ThürVwZVG war durch die Behörde zu wählen, weil die Zustellung an den unterhaltspflichtigen Vater (Empfänger) keinen Erfolg verspricht.

Die benannten Schriftstücke liegen im

**Landratsamt Greiz,
Jugendamt
Haus III, Zimmer 415
Weberstrasse 1
07973 Greiz**

zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten aus.

Durch öffentliche Bekanntmachung kann zugestellt werden, wenn der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist. Die Benachrichtigung gilt gem. § 15 Abs. 3 ThürVwZVG nunmehr an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Benachrichtigung werden Fristen in Gang gesetzt. Dadurch können nach deren Fristablauf für den Empfangsberechtigten Rechtsverluste drohen.

26.04.2024

Siegel
Sachgebietsleiterin Verwaltung/ wirtschaftliche Jugendhilfe
